

Seite: 1/3	Änderungsgenehmigungsantrag Neubau Kessel 13	
Änd. Stand: 16.09.2019	Kapitel 8: Betriebseinstellung	08_Betriebseinstellung

Kapitel 8: Betriebseinstellung

Antragsteller:

Stadtwerke Flensburg GmbH
Batteriestraße 48
24939 Flensburg

Seite: 2/3	Änderungsgenehmigungsantrag Neubau Kessel 13	 stadtwerke flensburg
Änd. Stand: 16.09.2019	Kapitel 8: Betriebseinstellung	08_Betriebseinstellung

Inhaltsverzeichnis

8	Betriebseinstellung.....	3
----------	---------------------------------	----------

Seite: 3/3	Änderungsgenehmigungsantrag Neubau Kessel 13	
Änd. Stand: 16.09.2019	Kapitel 8: Betriebseinstellung	08_Betriebseinstellung

8 Betriebseinstellung

Im Fall der Betriebseinstellung wird die GuD (Kessel 13) gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nach den dann gültigen Vorschriften/Gesetzen stillgelegt. Auch nach einer Betriebseinstellung verbleibt die Anlage solange im eingezäunten Bereich des Heizkraftwerkes, bis weitergehende Entscheidungen hinsichtlich der zukünftigen Nutzung oder des Rückbaus getroffen sind.

Es wird sichergestellt, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
- vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden sowie
- keine Betriebsstoffe in der Anlage verbleiben, von denen eine Gefahr für Boden oder Grundwasser ausgehen.

Vor Stilllegung des der GuD-Anlage erfolgt eine Stilllegungsanzeige bei der zuständigen Behörde.